

Reisekostenordnung

§ 1 Anwendbarkeit der Reisekostenrichtlinie

(1) Reisekosten im Sinne dieser Richtlinien sind Fahrtkosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, unabhängig davon, woher und wohin die Reise geht.

(2) Förderbar sind:

1. Projekte die eine Reise durchführen, an der die Teilnahme grundsätzlich allen interessierten Mitgliedern der Studierendenschaft offen steht;
2. Reisekosten im Rahmen der Arbeit für die Verfasste Studierendenschaft.

(3) Reisekosten dürfen nur Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft erstattet werden. Ausnahmen können für Personen, die im direkten Auftrag der Studierendenschaft und ihrer Organe handeln, gemacht werden.

(4) Es dürfen keine Kosten von studiums- und ausbildungsrelevanten Reisen übernommen werden. Dies bedeutet z.B., dass die Kosten für Seminarfahrten ebenso wenig übernommen werden dürfen wie Reisekosten für Praktika, in Vorbereitung von Abschlüssen oder Arbeiten.

§ 2 Auflagen für Projekte

(1) Die Kosten von Reisen zur persönlichen Weiterbildung (inklusive politischer Bildung) und zu Kulturveranstaltungen dürfen nur übernommen werden, wenn zuvor auf dieses Projekt mindestens einen Monat vor Beginn des Projektes hochschulöffentlich (zum Beispiel durch Aushang in den Mensen und Verschickung durch den Studierendenrat an alle Fachbereiche und Institute mit Bitte um Aushang) hingewiesen und einer möglichst großen Zahl von Interessenten der Zugang ermöglicht wurde.

(2) Reisen zu Sport- und Kulturveranstaltungen dürfen nur Reisekostenerstattung erhalten, wenn die Reise der eigenen sportlichen oder kulturellen Betätigung (z.B. Turnierteilnahme, Fahrt zur Koordination eines hochschulübergreifenden studentischen Festivals) und nicht nur dem Sport- oder Kulturkonsum (z.B. Besuch eines Fußballspiels, Konzertbesuch) dient.

(3) Vergnügungsreisen dürfen nicht finanziert werden.

(4) Die Teilnehmer müssen einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten tragen.

(5) Wenn neben den geförderten Teilnehmern weitere Personen an der Reise beteiligt sind, ist für ggf. gemeinsam anfallende Posten (Fahrtkosten, Unterbringung,...) nur ein Anteil der Kosten in Höhe des Anteils der geförderten Teilnehmer förderbar.

(6) Wird durch einen Arbeitskreis des Studierendenrates bereits Reisekostenzuschuss gewährt, so ist ein zusätzlicher Antrag an den Studierendenrat unzulässig.

§ 3 Reisen im Auftrag der Studierendenschaft

Die Kosten von Reisen, die der Arbeit für die Studierendenschaft oder der diesbezüglichen Weiterbildung dienen, muss für die Zahl von Teilnehmern, die zur effektiven Teilnahme notwendig sind, bei Arbeiten für den Studierendenrat voll übernommen werden. Bei Arbeiten für die Fachschaftsrate ist eine anteilige Übernahme möglich.

§ 4 Antragstellung

Die Erstattung von Reisekosten ist nur zulässig, wenn sie bei Projekten spätestens vier Wochen vor Fahrtantritt beantragt wird. Bei Antragstellern nach §3 kann der Antrag auch noch nach der Reise gestellt werden.